

Bern, 24. Januar 1990

Original direkt weitergeleitet

Notiz an Herrn Botschafter Pierre-Yves Simonin

Zusammenstellung von Unterlagen zuhanden von Herrn Botschafter Johannes MANZ, vom UNO-Generalsekretär ernannter Sonderbeauftragter für die Westsahara

A) Beziehungen der Schweiz zur Polisario/RASD

1. Status der Polisario bzw. der RASD (République Arabe Sahraouie Démocratique)

Die RASD wurde 1982 als Vollmitglied, d.h. als Staat, in die OAU aufgenommen, was zum Austritt Marokkos führte. Die RASD wird von rund 70 Staaten anerkannt. Ueber diesen Rahmen hinaus blieb ihr aber bisher die generelle Anerkennung durch die Staatenwelt verwehrt, und sie ist denn auch nicht Mitglied der UNO. Auch die Schweiz anerkennt die RASD nicht und unterhält somit keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zu ihr.

Die RASD erfüllt die Kriterien für ihre Anerkennung durch die Schweiz nicht, da ihre Regierung nicht die tatsächliche und unbestrittene Kontrolle über das von ihr beanspruchte Territorium ausübt.

Demgegenüber wird die Polisario als Befreiungsbewegung und Vertreterin des Volkes der Westsahara betrachtet, auch wenn sie in der UNO nicht über einen mit der PLO oder der SWAPO vergleichbaren Status verfügt. Daraus folgt, dass die Schweiz als Sitzstaat der UNO keinerlei Verpflichtungen hat, der Polisario einen der PLO vergleichbaren Status aufgrund des Sitzabkommens mit der UNO zu gewähren.

2. Status von Salek Brahim-Segair, Vertreter der Interessen der Polisario in Genf

Die Polisario hat Salek Brahim-Segair (BS) als deren Interessenvertreter in der Schweiz (und als Koordinator zwischen der UNO in Genf und der Polisario) eingesetzt. Letztere Funktion steht im Zusammenhang mit den Anstrengungen der UNO, den Westsahara-Konflikt zu lösen.

Dem Gesuch der RASD vom 2. Januar 1989 an BR Felber betreffend einer Aufenthaltsbewilligung für BS, welches unser Departement unter Darlegung der politischen Gründe unterstützt hatte, wurde durch das Bundesamt für Ausländerfragen entsprochen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern wird es BS dadurch ermöglicht, seinen Aufenthalt in Genf mit dieser befristeten Aufenthaltsbewilligung zu begründen. BS wurde im November 1989 in einem Gespräch nahegelegt, bei seinen Äusserungen (im "Bulletin Sahraoui") und gegenüber der Presse im eigenen Interesse Zurückhaltung zu üben. (Beilage)

3. Eröffnung eines Büros der Polisario in Genf

Falls die Frage nach der Eröffnung eines Polisario-Büros in Genf gestellt werden sollte (BS hatte bisher keine eigenen Lokalitäten), welches rechtlich nicht mit dem UNO-System verbunden wäre, könnte dahingehend geantwortet werden, dass ein solches Büro ausschliesslich als Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches (ZGB) konstituiert werden könnte. Dessen ausländische Mitglieder würden unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer fallen, und die Aktivitäten des Vereins dürften die Beziehungen zwischen der Schweiz und anderen Staaten in keiner Weise belasten.

4. Hilfe an die sahraouischen Flüchtlinge im Lager Tindouf (Algerien)

In den letzten Jahren leistete der Bund über verschiedene Organisationen Hilfe an die sahraouischen Flüchtlinge. Sie setzte sich aus der Lieferung von Nahrungsmitteln und Barbeiträgen zusammen.

Dieser Bundesbeitrag wurde 1988 auf rund 500'000 Franken erhöht. 1989 wurde dieser Betrag nochmals erhöht (siehe Beilage). Die Unterstützung dieser Flüchtlinge ist weiterhin nötig, auch wenn die politischen Fronten in Bewegung geraten sind. Gemäss Auskunft unserer Botschaft in Algier wurde eine entsprechende Hilfe durch Algerien zwar reduziert, laut Ausserministerium aber nicht völlig aufgegeben. Unsere Botschaft ist der Meinung, dass die in Frage stehende Hilfe vom humanitären Standpunkt aus gerechtfertigt ist.

5. Kontakte mit Vertretern der Polisario

Im Rahmen unserer Bestrebungen, mit allen Parteien eines Konfliktes Kontakte zu pflegen, und dem Wunsche der Polisario nach Treffen mit Vertretern des EDA entsprechend, wurden in den vergangenen zwei Jahren namentlich Salek Brahim-Segair, Interessenvertreter der Polisario in Genf, und Ahmed Boukhari, Koordinator der Polisario für Europa, vom Chef der Politischen Abteilung II und seinem Stellvertreter zu Gesprächen empfangen. Staatssekretär Jacobi empfing am 10. Mai 1989 Bechir Mustapha Sayed, Verantwortlicher für die auswärtigen Beziehungen der Polisario, zu einem Gedankenaustausch, und zwar in dessen Eigenschaft als Unterhändler dieser Befreiungsbewegung im Zusammenhang mit den Friedensbemühungen der UNO. Diesem Treffen eines hohen Beamten des Departementes mit der Nr. 2 der Polisario wurde entsprochen, um einerseits den politischen

Kurs in Erfahrung zu bringen und andererseits die Möglichkeiten einer allfälligen schweizerischen Beteiligung am Friedensprozess im Rahmen der Guten Dienste zu sondieren (Beilage). Auf eine entsprechende marokkanische Anfrage (Botschaft in Bern) wurden diese Kontakte mit den vorgenannten Zielen begründet.

Das letzte Treffen fand am 21. Dezember 1989 zwischen Ahmed Boukhari und F. Chappuis, stv. Chef der Politischen Abteilung II statt (Beilage).

Seitens der Polisario wurde wiederholt der Wunsch nach einem Treffen des RASD-Präsidenten Abdelaziz mit dem Departementschef geäußert. Eine Begegnung war 1989 aus terminlichen Gründen nicht durchführbar. Letztes Jahr zeigte sich BRF im Prinzip bereit, ein Treffen mit Abdelaziz allenfalls in Genf ins Auge zu fassen.

B) Haltung der Schweiz

1. Grundsätzliches

Die Schweiz begrüsst, dass das Prinzip eines Referendums, in dem die Bevölkerung der Westsahara frei über ihre Zukunft entscheiden soll, heute von allen Konfliktparteien akzeptiert wird. Die Schweiz hofft, dass die Schwierigkeiten mit den praktischen Modalitäten zur Organisation der Volksbefragung in naher Zukunft behoben werden können. Sie unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbeauftragten, gemäss Resolution 621 (1988) des Sicherheitsrates (Beilage).

2. Leistung guter Dienste

Im Rahmen ihrer traditionellen Politik ist die Schweiz zur Leistung guter Dienste im Interesse der friedlichen Konfliktbeilegung bereit, wenn dies von den Parteien und den Vereinten Nationen gewünscht wird. So hat sie rasch auf ein Ersuchen des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1987 reagiert und einer mit der technischen Abklärung der Modalitäten eines Waffenstillstands und eines Referendums betrauten Expertengruppe im November und Dezember 1987 ein Flugzeug zur Verfügung gestellt (Bundesratsbeschluss vom 4. November 1987; in der Beilage).

3. Genfer Konventionen

Beiliegendem Brief vom 17. Oktober 1989 der Direktion für Völkerrecht an die schweizerische Botschaft in Algier kann entnommen werden, dass schweizerischerseits nichts unternommen werden soll, was die RASD dazu ermuntern könnte, Beitrittsinstrumente zu den Genfer Konventionen zu hinterlegen. Dies läge im Moment weder in unserem noch im Interesse des humanitären Völkerrechts.

4. Humanitäre Aspekte

Von besonderer Bedeutung für unser Land sind die humanitären Aspekte des Konflikts, insbesondere die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zugunsten der Gefangenen aller Konfliktparteien sowie die prekäre Lage der Flüchtlinge in den Lagern von Tindouf. Das IKRK sah sich in seinen Verhandlungen mit den drei Konfliktparteien Marokko, RASD und Algerien immer wieder in einer verhältnismässig schwierigen Lage, da es sich kaum um einen klassischen

internationalen Konflikt handelt, in dem die Genfer Abkommen von 1949 automatisch in ihrer Gesamtheit zur Anwendung kommen würden. Das Komitee hat sich deshalb immer wieder um die Respektierung elementarer Regeln der Kriegsführung seitens der Konfliktparteien bemüht, basierend auf dem gemeinsamen Artikel drei der vier Abkommen von 1949, sowie um den Zugang zu den Gefangenen aller Kriegsparteien, die zum Teil seit über zwölf Jahren unter schwierigsten Bedingungen inhaftiert sind. Die Lage dieser langjährigen Gefangenen ist wohl der aus humanitärer Sicht gravierendste Aspekt des Westsaharakonflikts. Die schweizerische Diplomatie hat in den letzten Jahren die Bemühungen des IKRK gegenüber allen Konfliktparteien immer wieder diskret unterstützt, wenn dies vom Komitee gewünscht wurde.

5. Gefangenenaustausch Marokko-Algerien

Mit dem am 25. Mai 1987 (Aussöhnung Präsident Chadli mit Hassan II) erfolgten Gefangenenaustausch befinden sich weder marokkanische noch algerische Militärpersonen in der Gefangenschaft des jeweils anderen Landes.

6. Verbleibende Kriegsgefangene

Ungefähr 1900 - laut Aussagen der Polisario - Marokkaner befinden sich in den Händen der Polisario. Offiziell werden diese innerhalb der "befreiten" Gebiete gefangen gehalten, faktisch aber vermutlich auf algerischem Territorium. Von diesen konnte das IKRK bis heute rund die Hälfte besuchen. Auf der anderen Seite gibt es eine unbekannt Zahl Polisario-Gefangener in den Händen Marokkos, die bis heute vom IKRK noch nie besucht werden konnten. Die Schweiz hat sich wiederholt für den Zugang des IKRK auch zu diesen Gefangenen eingesetzt.

Wenn Marokko Gefangenenbesuche erlauben würde, stände laut Aussagen von Ahmed Boukhari, Koordinator der Polisario für Europa, dem Besuch der übrigen (ca. 950) marokkanischen Kriegsgefangenen in den Händen der Befreiungsorganisation nichts mehr im Wege.

7. Von Marokko refüsierte Repatriierung von 200 marokkanischen Kriegsgefangenen

Im Zusammenhang mit der von Marokko (Juli 1989) refüsierten Repatriierung von 200 marokkanischen Kriegsgefangenen in der Hand der Polisario - alles sogenannte humanitäre Hartfälle wie Alte, Kranke oder seit zum Teil über zehn Jahren unter äusserst schwierigen Bedingungen Inhaftierte - stand die Direktion für internationale Organisationen mit dem IKRK in Kontakt. Für das IKRK, das eben im Begriffe war andere marokkanische Gefangene der Polisario zu besuchen, kam diese Ankündigung völlig überraschend. Die IKRK-Delegation konnte diese 200 gefangenen Marokkaner in der Folge besuchen und registrieren und stellte dabei fest, dass es sich tatsächlich um eine besonders verletzte Gruppe von Personen handelte. Marokko hat dem IKRK, das als Mittler für die Repatriierung dieser Personengruppe wirken sollte, mitgeteilt, es könne nur auf eine vollständige Freilassung der Gefangenen beider Seiten im Rahmen des UNO-Friedensplanes eintreten. Das IKRK vertrat gegenüber dem Departement die Auffassung, dass eine schweizerische Intervention in dieser heiklen und von politischen Aspekten nicht freien Frage zum damaligen Zeitpunkt nicht opportun sei. Die Hoffnungen, des IKRK auf ein baldiges Einlenken Marokkos, haben sich nicht erfüllt. Die Gespräche gehen jedoch weiter. Aus diesem Grunde ist es zur Zeit nach wie vor nicht angezeigt (und vom IKRK gewünscht), dass diese Frage von schweizerischer Seite zur Sprache gebracht wird. Hingegen ist es durchaus denkbar, dass die Polisario die Möglichkeit einer Repatriierung dieser 200 - und eventuell

weiterer Gefangenen - via ein neutrales Land, beispielsweise der Schweiz, aufwirft. Auch für eine derartige Operation wäre natürlich eine Zustimmung Marokkos unabdingbar.

C) Politische Dokumentation

Das Politische Sekretariat stellt Herrn Botschafter Manz eine Analyse betreffend Westsaharakonflikt zu.



A. Brandel

(Politische Abteilung II)

Beilagen:

- a) - Pressemitteilung (deutsch/französisch)
 - "Bulletin Sahraoui" vom Interessenvertreter der Polisario in der Schweiz: Notizen vom 14. und 17. November 1989
 - Notiz der Sektion Humanitäre- und Nahrungsmittelhilfe, DEH (wurde Herrn Botschafter Manz direkt zugestellt).
 - Besuch von Bechir Mustapha Sayed, Verantwortlicher für die auswärtigen Beziehungen der Polisario mit JAC am 10. Mai 1989
 - Besuch von Ahmed Boukhari bei CFR am 21. Dezember 1989
- b) - Politischer Bericht Nr. 12 vom 23.10.89, Botschaft Algier: Das Wiederaufflammen des Krieges in der Westsahara
 - Telex Rabat vom 9.11.1989 und 10.11.89
 - Politischer Bericht Nr. 1 vom 1.1.90, Botschaft Rabat: Maroc 1989
 - Resolutionen
 - Memorandum der RASD vom 15.4.89
 - Presseauschnitt

Kopie(n) direkt weitergeleitet

- Kopien:
- JAC, BRF, MA, SI, CFR, BL •
 - Politisches Sekretariat •
 - Direktion Internationale Organisationen •
 - Völkerrechtsdirektion
 - Information und Presse
 - Sektion Humanitäre- und Nahrungsmittelhilfe
 - Schweizerische Botschaft Algier •
 - " " Rabat •
 - UNO-Missionen New York und Genf •
- mit Beilage